

# RS Vwgh 1997/4/10 95/09/0354

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 10.04.1997

## Index

21/01 Handelsrecht  
32/02 Steuern vom Einkommen und Ertrag  
60/04 Arbeitsrecht allgemein  
62 Arbeitsmarktverwaltung

## Norm

AuslBG §2 Abs2;  
EStG 1988 §23 Z2 impl;  
HGB §178;

## Beachte

Serie (erledigt im gleichen Sinn): 95/09/0355 E 10. April 1997

## Rechtssatz

Als atypische (unechte) stille Gesellschaft ist eine vom gesetzlichen Rahmen abweichende Gestaltung des Innenverhältnisses zu betrachten, wodurch der stille Gesellschafter am "Gesellschaftsvermögen" - schuldrechtlich, aber nicht dinglich - und/oder an der Geschäftsführung eines Handelsgewerbes beteiligt wird. Solcherart hat ein (unechter) stiller Gesellschafter dann an den Wertschwankungen des "Gesellschaftsvermögens" teilzunehmen. Die Beteiligung muß am Betrieb, nicht aber bloß am Ertrag einzelner Geschäfte bestehen. In steuerrechtlicher Hinsicht wird ein unechter stiller Gesellschafter als Mitunternehmer behandelt.

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1997:1995090354.X02

## Im RIS seit

20.11.2000

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>